

Von der Frühförderung in die Schule

Gitta Hüttmann

Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung –
Bundesvereinigung e.V. (VIFF)

Es kann gelingen, wenn...

Interdisziplinarität

Interdisziplinarität ist **die Kunst**, die fachlichen und persönlichen Kompetenzen verschiedener Personen unterschiedlicher beruflicher Herkunft in der fallbezogenen und fallübergreifenden Zusammenarbeit für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und deren Familien in der Frühförderung nutzbar zu machen.

(Karmann, Kottmann)

Regionaler Arbeitskreis Frühförderung

Ziel

- Gestaltung von dauerhaften Kooperationsstrukturen im Frühfördergesamtsystem, Bündelung von fachlichen Kompetenzen und Entwicklung von transparenten Arbeitsweisen im Frühförder- und Frühe-Hilfen-System sowie im Prozess des Übergangs zur Schule.

Welche Akteure wirken in
einem regionalen Arbeitskreis
zur Frühförderung mit?

Regionaler Arbeitskreis Frühförderung

Personelle Besetzung

- Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg (Koordination)
- Leiterinnen der Frühförder- und Beratungsstellen und SPZ
- Ärztin des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes
- Niedergelassene Kinderärztin
- Sozialarbeiterin Hilfen zur Erziehung (ASD/JHT)
- Kitafachberaterin (JHT)
- Sozialarbeiterin Eingliederungshilfe (SHT)
- Leiterin der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle und punktuell Schulräte
- ausgewählte Leiterinnen der Integrationskitas, Regelkitas mit Einzelintegration
- Akteurinnen Früher Hilfen

Beteiligte regionale Ämter am regionalen Arbeitskreis Frühförderung

Sozialamt



Finanzierung von Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder (körperlich, geistig) und Elternberatung



benötigen Kenntnis zur Entscheidungsfindung

Gesundheitsamt



Diagnostik, Elternberatung



Fach austausch / Kenntnisse:

Was benötigen Kinder und Familien?

Welche Maßnahmen müssen nach Diagnostik einsetzen?

Beteiligte regionale Ämter am regionalen Arbeitskreis Frühförderung

Jugendamt



Finanzierung von Hilfen für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder seelischer Behinderung, Elternberatung,

Koordination von Hilfen im Rahmen der Kindeswohlgefährdung

Hilfen zur Erziehung



Benötigen Kenntnis zur Entscheidungsfindung, Prozessbegleitung, Hilfeplanungsgespräch

Schulamt



Elternberatung, Diagnostik und Förderung von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen (Sprache, Verhalten, Lernen) oder Behinderungen (Sehen, Hören, Autismus, geistige Entwicklung)



Fach Austausch, Abstimmung von Konzepten zwischen Schul- und Vorschulbereich

Krankenkassen



Finanzierung von therapeutischen Leistungen und/oder Mitfinanzierung Komplexleistung Frühförderung



Informationen, Kenntnisse zur Entscheidungsfindung

Regionaler Arbeitskreis Frühförderung

Voraussetzung

- regelmäßige Teilnahme von Vertretern des Sozialamtes, Gesundheitsamtes, Jugendamtes, Schulamtes, der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen, Anbietern Früher Hilfen und Vertretern der Leistungserbringer Frühförderung und Kita

Regionaler Arbeitskreis Frühförderung

Aufgaben

- regelmäßiger Fachaustausch zu Neuigkeiten in Frühförderung, Frühen Hilfen, Überleitung Schule, Umsetzung der FrühV etc.
- anonym. Fallbesprechungen mit allgem. Lösungsvorschlägen
- Entwicklung von Fachpapieren und Verfahrensabläufen als einheitliche Arbeitsgrundlage
- Erarbeitung regionale Darstellung der Fördermöglichkeiten
- Zusammenarbeit Frühförderung – Kita – Schule / Hort (Rahmenbedingungen, Kooperation)
- Kooperation Frühförderung und Netzwerk Gesunde Kinder
- Begriffsdefinitionen

Die Aufgaben des Arbeitskreises werden gemeinsam beraten und in jährlicher Abstimmung mit Dezernenten und Amtsleitern sowie dem Schulrat festgelegt. Die Veröffentlichung von Fachpapieren wird gemeinsam vorbereitet und umgesetzt.

Ergebnisse gelungener Kooperation im Team

- Verbesserter Wissensstand und Infofluss
- Erweiterte Perspektive jedes Teammitgliedes
- Nutzung gemeinsamer Ressourcen
- Erschließung von Synergien
- Abgestimmte Zugänge, Info`s für Eltern
- Verbesserte Planungen und Infrastrukturangebote in der Region

Ausgewählte Praxisbeispiele

(bezogen auf den Übergang zur Schule)

Qualitätsmerkmale

- Gelingenden Übergang Kita – Schule gemeinsam zu gestalten
- Ein gemeinsames Bild vom Kind zu entwickeln, das Eingang in die pädagogischen Konzepte von Kita und Schule findet
- Gemeinsame Vorstellung einer neuen Lernkultur gewinnen
- Anschlussfähige Formen von Beobachtung , Analyse und Dokumentation praktizieren
- Professionalität im Bereich Kita, Hort, Grundschule stärken
- Gemeinsame Erziehungs- und Bildungsverantwortung von Eltern, Kita, Hort und Schule beim Übergang wahrnehmen

Der Übergang zur Schule

- Für Eltern, Kitaerzieherinnen, Frühförderinnen, Lehrerinnen, Sonderpädagoginnen und regionale Ämtern eine gemeinsame Herausforderung
- Wie kann die Überleitung gelingen?
- Was braucht es zur Gestaltung des Übergangs?
- Was kann ich in meinem Verantwortungsbereich dazu leisten?

Darstellung der Fördermöglichkeiten für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen bzw. Behinderungen von Geburt bis Schuleintritt und die Begleitung der Eltern

im Landkreis

Gliederung:

- Leistungstyp
- Gesetzliche Grundlagen
- Vertragliche Voraussetzung
- Zielstellung
- Arbeitsweise
- Zielgruppe
- Rahmenbedingungen
- Leistungsinhalte (Kind, Eltern/Familie)
- Interdisziplinarität (interne Teamarbeit, externe Kooperation)
- Leistungsumfang
- Dokumentation

Der Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule

Kooperationen

Beim Übergang zur Schule unterstützen die Frühförder- und Beratungsstellen die Eltern und das Kind mit Entwicklungsbesonderheiten individuell durch verschiedene Möglichkeiten. Die Gestaltung des Übergangs orientiert sich dabei am einzelnen Kind und an seinen Ressourcen.

1.

Frühförder- und Beratungsstellen (FFB) arbeiten mit den Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen (SpFB) eng zusammen.

Die Frühförderungsverordnung (FrühV) und die Sonderpädagogik-Verordnung bilden die Grundlagen der Förderangebote im Vorschul- und Schulalter.

Durch eine enge Vernetzung von Frühförder- und Beratungsstellen (FFB) und Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen (SpFB) im Überleitungsprozess zur Schule erfahren die Eltern abgestimmte Informationen zum Verfahrensablauf der Beantragung und Bewilligung von notwendigen zusätzlichen Hilfen für ihr Kind mit Behinderung oder drohender Behinderung mit Schulbeginn. Sie erhalten sowohl von den Fachkräften der Frühförderstellen als auch von den Sonderpädagogen der SpFB individuelle Unterstützung.

Der Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule

Umsetzung der Zusammenarbeit - konkret

- Die Kooperation ist ganzjährig und mit unterschiedlichen Schwerpunkten angelegt und läuft nicht nur zum Schulbeginn. Sie schließt Maßnahmen, wie Elternabende, gemeinsame Fortbildungen und Teamsitzungen, ein, wodurch ein gemeinsames pädagogisches Vorgehen mit Eltern betroffener Kinder erreicht wird.
- Frühförder- und Beratungsstellen, Kindertagesstätten und Schulen nutzen die Kompetenz anderer lokaler Akteure wie Kinder- und Jugendärzte, Logopäden oder von Einrichtungen wie Bibliotheken, Beratungszentren und verschiedenen Vereinen und beziehen sie in ihre Kooperation abgestimmt ein.
- Mittels Fragebögen für Eltern können die Pädagogen aus Kita und Schule überprüfen, ob sie ihre Ziele bei der Gestaltung eines gemeinsamen abgestimmten Übergangs erreicht haben.

Kooperation mit Kinderärzten

- Vordruck für Kinderärzte zur FF-empfehlung
- regelmäßige Teilnahme am regionalen Arbeitskreis Frühförderung und anderen Netzwerken
- fallspezifische Kooperation mit Fachdisziplinen u. a. aus dem KJGD, SPZ, Frühförder- und Beratungsstellen, Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen, Therapeutischen Praxen und Kitas

Als Diskussionsgrundlage für eine Weiterentwicklung

Eingliederungshilfe im Hortbereich im Prozess des Übergangs

Problembenennung	Entwicklungsbedarf	vorgeschlagene Handlungsschritte	Arbeitsverteilung (Wer?, Wie?, Wann?)
<ul style="list-style-type: none"> - Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, erhalten über ein Feststellungsverfahren sonderpädagogischen Förderbedarf im Schulbereich - auch am Nachmittag sind diese Kinder weiterhin behindert und haben einen Bedarf an Eingliederungshilfe, der nicht immer gewährt wird: - Bei der Anfertigung der Hausaufgaben werden mehr Hilfeleistungen und längere Zeit benötigt. - Dabei zeigen sich oft folgende Verhaltensauffälligkeiten, wie: bockig sein, schreien, beachten keine Anordnungen, werfen Gegenstände durch den Raum ... Sie stören die Gruppe und benötigen mehr Aufmerksamkeit. - Die Selbständigkeit aller Kinder leidet. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kinder, die sonderpädagogischen Förderbedarf im schulischen Alltag erhalten, müssen am Nachmittag Eingliederungshilfe im Hortbereich erhalten - ein Feststellungsverfahren vor Schuleintritt hatte für die oben genannten Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf bestätigt und somit gleichzeitig „indirekt“ bestätigt, dass Eingliederungshilfe in anderer und weiterer Form nötig wäre 	<ul style="list-style-type: none"> - gemeinsame Abstimmung zwischen Förderschulrat, Sonderpäd. Förder- und Beratungsstelle, Sozialamt, Jugendamt ist notwendig - sinnvoll erscheint, entsprechende Vertreter aus Jugend-/Sozialhilfe in das Feststellungsverfahren einzubeziehen, um ggf. Leistungen der Eingliederungshilfe für den Nachmittag mit dem Bedarf des Kindes am Vormittag im schulischen Alltag abzustimmen - Kriterien müssten entwickelt werden, die die Notwendigkeit einer Eingliederungshilfe im Hortbereich <u>inhaltlich</u> begründen (Qualitätsstandards zur Förderung im Hortbereich) - Ganztagschulen einrichten / erweitern 	

Fachpapier zum Übergang Kita - Schule

0. Einstieg

Das nachstehende Fachpapier geht auf die Voraussetzungen für den Übergang in die Schule für alle Kinder ein.

Grundsätzlich müssen Träger von bzw. Kindertagesstätten und Schulen entsprechend der unten aufgeführten gesetzlichen Grundlagen gut zusammenarbeiten. Für die Zusammenarbeit bietet dieses Papier eine inhaltliche Grundlage.

Notwendig ist, entsprechend den genannten Standards in GOrBIGs einen gemeinsamen Kooperationsvertrag aufzustellen.

Das Fachpapier bietet eine Orientierung in der zu gestaltenden Zusammenarbeit zwischen Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätten und Schulen.

Übergänge von einem zum nächsten Lebensabschnitt beinhalten stets Abschied und Neubeginn. Die Übergänge können als kritische Stufen oder als Entwicklungsaufgaben angesehen werden. Der Übergang ist darum für jedes Kind eine individuelle Herausforderung.

Er bietet Entwicklungsimpulse für jedes Kind. An die Bereitschaft und Fähigkeiten des Kindes zur „Anpassung“ an die neuen Gegebenheiten werden vielfältige Anforderungen gestellt. Kräfte zur Bewältigung werden mobilisiert und wichtige Entwicklungsanreize gesetzt. Damit Kinder mit verstärkter Lernbereitschaft reagieren, müssen Über- und Unterforderung durch individuelles Eingehen vermieden werden. Es werden die ungebrochene Neugier und der natürliche Überoptimismus gestärkt.

In der Phase des Übergangs wirken verschiedenste Lebensbereiche auf Kinder. Darum werden Kompetenzen und Fähigkeiten, die Kinder mit dem Schulstart benötigen und die strukturellen Voraussetzungen dargestellt. Voraussetzungen der Kooperation zeigen auf, wer mit wem zu welchen Inhalten die Basis für einen gelungenen Übergang in die Schule bildet.

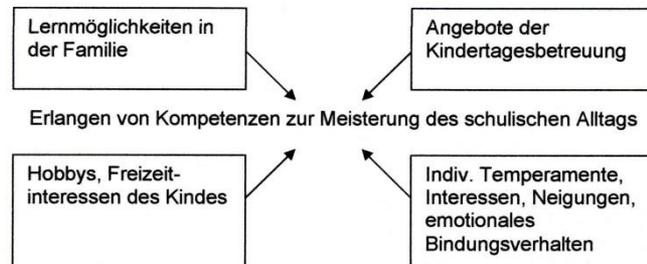
Wichtig ist, dass die Kindertagesstätten mit gezielten Angeboten zum Übergang alle Kinder ansprechen, die 1 Jahr vor der Schulpflicht stehen.

1. Gesetzliche Grundlagen

- SGB VIII und Kindertagesstättengesetz, insbesondere § 3, nebst VO
- SGB XII nebst VO
- Brandenburgisches Schulgesetz nebst Grundschulverordnung
- Öffentlicher Gesundheitsdienst, nebst VO

2. Faktoren der Schulfähigkeit

Zentrale Frage: Ist das Kind bereit und fähig, ein Schulkind zu sein?



07.2017

Anregungen zur Erleichterung des Überganges behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder des Landkreises vom Vorschulalter zur Schule unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung von interdisziplinärer Frühförderung und sonderpädagogischer Förderung

1. Präambel

Die Einschulung stellt für jedes Kind einen großen Schritt in seinem Leben dar. Für schon zuvor auf Hilfen (Frühförderung, Therapie) angewiesene, behinderte oder von Behinderung bedrohte bzw. entwicklungsauffällige Kinder bestehen erhöhte Risiken, dabei ins Stolpern zu geraten. Insbesondere diesen Kindern kann durch eine gute Kooperation der im Vorschul- und im Schulbereich Tätigen bzw. in Förderprozesse mit einbezogenen Fachkräfte dieser Übergang in die Schule erleichtert werden. Gleichzeitig wird dadurch besser eine aufeinander abgestimmte und verständliche Vermittlung der kindlichen Besonderheiten in der Beratung der Eltern im Rahmen des Schuleingangs (auch hinsichtlich der Klärung des Bedarfes an häufig erforderlichen weiteren Hilfen) ermöglicht.

Für eine erfolgreiche interdisziplinäre Kooperation und Kommunikation zwischen unterschiedlichen Fachkräften sind gegenseitige Kompetenzanerkennung und Wertschätzung wesentliche Voraussetzungen. Ebenso wichtig ist aber ein gemeinsames Vokabularverständnis. Gesetzliche Grundlagen und Vokabular, nach denen Hilfen sowie Rahmen von Diagnostik und Förderung im Vorschul- und im Schulalter geregelt werden, sind bislang jedoch nicht aufeinander bezogen.

Der interdisziplinär besetzte, regionale Arbeitskreis Frühförderung des Landkreises will deshalb hiermit den Versuch unternehmen, eine gemeinsame Sprache im interdisziplinären Fallgespräch durch eine Gegenüberstellung der jeweiligen einzelnen Diagnostik- und Förderbereiche in Vorschule und Schule zu erleichtern:

Einleitend wird eine Kurzdarstellung der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen zur Frühförderung (Kleinstkind- bis Vorschulalter) und zur sonderpädagogischen Förderung (im Schulbereich; unter bestimmten Voraussetzungen auch vereinzelt schon im Vorschulalter möglich) gegeben.

Entsprechend der Frühförderungsverordnung (Früh-V) sind für die Inanspruchnahme von Frühförderleistungen eine Eingangsdiagnostik unter ärztlicher Verantwortung und ein interdisziplinär entwickelter Förder- und Behandlungsplan unter Federführung einer Frühförder- und Beratungsstellen (FFB) oder eines - im Landkreis nicht vorhandenen- Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ) erforderlich. Frühförderung wird als ganzheitliche Komplexleistung* (Erstberatung, interdisziplinäre Diagnostik, Förderung und Behandlung) verstanden, die eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit aller daran beteiligten Leistungserbringer und -träger erfordert.

- Gemeinsamer Unterricht für Kinder mit und ohne Behinderungen - Personelle Voraussetzungen

Entwurf
09.2017

	Sonstiges Pädagogisches Personal (Landesbedienstete)	Sonstiges Personal (Personal des Schulträgers)	Integrationshelfer / Einzelfallhelfer (in Verantwortung des SHT/JHT)
Einführung in das Thema	<p>7 – zu §§ 7 bis 11 SopV – Gemeinsamer Unterricht</p> <p>(1) Das staatliche Schulamt trifft die Entscheidung über die personellen Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der Bildungsempfehlung des Förderausschusses und der jeweiligen schulorganisatorischen Situation. Das staatliche Schulamt sichert in Abstimmung mit der zuständigen SpFB, dem Schulträger sowie, wenn erforderlich, mit anderen Leistungsträgern die erforderlichen Rahmenbedingungen.</p> <p>(2) Der gemeinsame Unterricht wird auf der Grundlage der Entscheidung des staatlichen Schulamtes von Lehrkräften der allgemeinen Schule und von sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften angeboten. Für eine spezielle fachrichtungsspezifische Unterstützung ist die SpFB zuständig. Stehen sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, kann im Einzelfall eine Lehrkraft der allgemeinen Schule eingesetzt werden, die sich hierfür besonders qualifiziert hat.</p> <p>§ 8 - Rahmenbedingungen, Klassenfrequenz und Lehrkräfteeinsatz</p> <p>(1) Für jede Schülerin oder jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf stehen neben den Lehrkräftewochenstunden der allgemeinen Schule zusätzliche Lehrkräftewochenstunden von sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Verfügung (Grundbedarf).</p> <p>(2) In Klassen mit gemeinsamem Unterricht sollen nicht mehr als 23 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, wovon nicht mehr als vier Schülerinnen und Schüler einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben sollen. Über Abweichungen entscheidet das zuständige staatliche Schulamt im Benehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger.</p> <p>(3) Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule und die sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräfte führen den gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der Entscheidung des staatlichen Schulamtes durch. Soweit erforderlich, kann zur Sicherung der individuellen sonderpädagogischen Förderung neben den Lehrkräften der allgemeinen Schule und den sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften auch sonstiges pädagogisches Personal eingesetzt werden.</p>		
Gesetzliche Grundlagen	8 - zu § 8 Abs. 3 und § 13 SopV § 68 Brandenburg. Schulgesetz	8 - zu § 8 Abs. 3 und § 13 SopV § 68 Brandenburg. Schulgesetz	SGB XII §§ 53, 54 SGB VIII § 35a § 68 (3) Brandenburg. Schulgesetz

Kooperation braucht:

- Verlässliche Partner
- Persönliche Wertschätzung
- Kompetenzen der Akteure
- Konzentrierte Strukturen
- Klare Zielrichtung
- Transparenz
- Ressourcen
- Prioritäten

Timeline – im Jahr vor der Einschulung

Juni

Gemeinsame Planung

des neuen Schuljahres

Sopäd. FBS / FFstelle

Oktober bis Dezember

Regionalkonferenzen

Sopäd. FBS / FFstelle /
Kitas / Gesundheitsamt /
Grundschulen / Schulträger

Anlage 5

Februar / März

Regionale Fallberatungen

GA / FFstelle /

Ggf. Beratung der
zuständigen Ämter

(Sopäd. FFB;JA; GA;SA)

Juni

Schulbescheide / Rücksteller

Auswertung des Schuljahres und Planung fürs kommende Schuljahr

Sopäd. FBS / FFstelle

September

TB FFB und Sopäd.FBS

Beratung Sopäd. FBS
und Schulträger

Beratung Sopäd. FBS
mit dem Sozial- und
Jugendamt

Januar

Auswertung der Regionalkonferenzen

Sopäd. FBS / FFstelle

April / Mai

Beendigung der Förderausschussverfahren

Beratung Sopäd. FBS mit
dem Sozial- und Jugendamt



Regionalkonferenzen

Grundvoraussetzung Schweigepflichtentbindung der Personensorgeberechtigten und Einhaltung des Datenschutzes

Einschätzung der Kita

- Entwicklungseinschätzung des Kindes aus Sicht der Kita
- ggf. Wunsch der Eltern

Gesundheitsamt

- Entwicklungsstand des Kindes aus medizinischer Sicht
- ggf. Wunsch der Eltern

Einschätzung der Frühförderstelle und ihrer Kooperationspartner

- Entwicklungsstand aus Sicht der Frühförderung (päd. – therap. Diagnostik)
- Übermittlung diagnostischer Ergebnisse (SPZ Diagnosen, therapeutische Befunde, ...)
- Ressourcen im Lebenskontext des Kindes
- Wunsch der Eltern

Schulträger der Kommunen

- Informationsaufnahme zu notwendigen Rahmenbedingungen
- Überblick, ob alle Kinder in der Kommune erfasst wurden

Grundschulen und SpFB

- Informationsaufnahme zum Kind
- Aufnahme ev. Förderbedarfe des Kindes mit Schuleintritt aus Sicht der Kooperationspartner
- Stuserhebung des Entwicklungsstandes des Kindes im Rahmen des Einschulverfahrens
- Bei erheblichen Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes Beratung zum Förderausschussverfahren und Durchführung des Feststellungsverfahrens

Neue Herausforderungen im Prozess des Übergangs Kita - Schule



- Wunsch der Eltern bezüglich der Schulform
- Sind die Voraussetzungen in der Schule für das entsprechende Kind gegeben? (Rahmenbedingungen wie Barrierefreiheit,...)
- Einzelfallhelfer / Schulbegleiter in Schulen
 - sonstige pädagogisches Personal übers Schulamt
 - Einzelfallhilfe Jugendamt / Sozialamt
- Klassenstärke
- notwendige Medizinische Betreuung des Kindes
- Schülerbeförderung
- Förderung in der Schule im Allgemeinen und Spezifischen

Gipfelstürmer brauchen ein Basislager



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!